

Ergänzungen zum Gründungszuschuss (Stand 2021)

Beendigung der Arbeitslosigkeit: Beim Übergang in eine geförderte Selbständigkeit reicht ein Tag der Arbeitslosigkeit, Sie können also ab dem 2. Tag gründen. Eine Sperrfrist ist kein Ablehnungsgrund für den Gründungszuschuss.

Fachkundige Stellungnahme: Die Gründerinnenzentrale empfiehlt Ihnen geeignete Ansprechpartner_innen, die mit Ihnen alle persönlichen und fachlichen Aspekte der Gründung beleuchten. Die von uns empfohlenen Existenzgründungsberaterinnen schenken den frauenspezifischen Aspekten Ihrer Gründung besondere Aufmerksamkeit.

Kranken- und Pflegeversicherung: Der Beitrag für Selbständige errechnet sich aus dem Einkommen, hierbei wird ein Mindesteinkommen unterstellt. Der monatliche Beitrag beträgt in diesem Fall (ohne Zusatzbeitrag) ca. 167 €. Der monatliche Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung beträgt ca. 36 €. Bei höheren Einnahmen steigt der Betrag. Grundlage für die Berechnung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht nur Ihre Einnahmen aus hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit, sondern auch andere Einnahmearten (Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder Zinseinnahmen).

Bei Bezug des Gründungszuschusses: Der Zuschuss selbst sowie Einnahmen werden als Einkommen gewertet, die monatliche Pauschale von 300 € bleibt unberücksichtigt.

Weitere Informationen erfragen Sie bitte direkt bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Arbeitslosenversicherung: Monatlicher Beitrag: 78,96 € (West) bzw. 74,76 € (Ost). Im ersten Jahr reduziert sich der Beitrag auf 50%.

Tipps zum Umgang mit der Agentur für Arbeit

Lassen Sie sich nicht davon abhalten, den Antrag auf Gründungszuschuss zu stellen. Bestehen Sie darauf, den Antrag ausgehändigt zu bekommen. Lassen Sie sich (besonders ablehnende) Auskünfte und Begründungen schriftlich geben. Eine vorher bestehende **nebenberufliche** Selbständigkeit ist kein Hinderungsgrund, denn diese erhöht die Chancen auf eine nachhaltig erfolgreiche Gründung.

Folgende Paragraphen können Ihren Antrag unterstützen:

Sozialgesetzbuch Drittes Buch, Arbeitsförderung

§ 1 Ziele der Arbeitsförderung

(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen dazu beitragen, [...] das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen.

§ 8 Frauenförderung

(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

§ 8a Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Das Projekt Gründerinnenzentrale wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Gleichstellung und Frauen.